

## Änderungsdatei zur Anlage 2 Regeln zur Berechnung von Messzahlen

Stand: Dezember 2017

### Abschnitt 4: Zusatzregeln zur Ermittlung von Messzahlen

Folgende Regel wird ergänzt:

#### 4.8. Initial- und Erhaltungstherapie

Werden in Abhängigkeit von der Behandlungszeit verschiedene Dosierungsschemata (Initialtherapie und Erhaltungstherapie) angegeben, so gelten für die Ermittlung der Messzahlen folgende Zusatzregeln (*grundsätzlich sollte die Systematik  $N1 < N2 < N3$  erhalten bleiben*):

- a. ...
- b. ...
- c. Handelt es sich um ein Arzneimittel ohne eine fest definierte Behandlungsdauer und gibt es taggenaue Angaben für die Dauer der Initialtherapie, so ist für die Ermittlung der Messzahl mit dem Packungsgrößenkennzeichen N1 das Dosierungsschema der Initialtherapie und die taggenaue Dauer der Initialtherapie maßgeblich, auch wenn sie über den Anwendungszeitraum einer Packung mit dem Packungsgrößenkennzeichen N1 oder N2 hinausgeht. Für die Ermittlung der Messzahl mit dem Packungsgrößenkennzeichen N2 und N3 ist das Dosierungsschema der Erhaltungsdosis maßgeblich.  
*Falls nach Anwendung dieser Regel die Systematik  $N1 < N2 < N3$  nicht eingehalten wird, können Dauer und Dosis der Initialtherapie unberücksichtigt bleiben.*